



Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
A-1010 Wien

per E-Mail: v@bka.gv.at,
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 13. Juni 2017
BKA-601.468/0005-V/1/2017;
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008
und das Verwaltungsstrafgesetz 1991
geändert werden - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des gegenständlichen Gesetzesantrages und darf hierzu innerhalb der gesetzten Frist wie folgt Stellung nehmen:

Seitens des Österreichischen Städtebundes werden zur geplanten Einführung der Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe (§ 54b Abs. 2 VStG) **Bedenken** geäußert, da dadurch insbesondere aufgrund des damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwandes **zusätzliche Kosten für die Statutarstädte** anfallen werden.

Die Ersatzpflicht soll laut Entwurf jenen Rechtsträger treffen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.

Laut Vorblatt liegen derzeit noch keine fundierten Zahlen vor, nimmt man das Jahr 2015 heran, so haben in Österreich im Bereich des Verwaltungsstrafrechts insgesamt 7.452 Personen eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt (davon 479 in einer Justizanstalt und 6.973 in einem Polizeianhaltezentrum).

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
00-18-(2017-0851)

bearbeitet von:
Dr. Schmid DW 89982 | Hanna Zeiner

elektronisch erreichbar:
johannes.schmid@staedtebund.gv.at

Weiters erscheint die Umsetzung in der Praxis schwierig und damit insgesamt nicht zielführend zu sein.

Im Einzelnen wird zu den geplanten Änderungen Folgendes angemerkt und wird ersucht, nachstehende Anregungen zu berücksichtigen:

1. Allgemeines, finanzielle Belastungen

Gegen diesen Gesetzesentwurf bestehen massive Bedenken und es ist mit großen finanziellen Einbußen und personellen Mehraufwand zu rechnen.

1. **Die Erlassung einheitlicher Deliktskataloge für die verschiedenen Formen des abgekürzten Verfahrens** durch die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde des jeweiligen Vollziehungsbereiches wird kritisch gesehen, da gerade bei Strafverfügungen vielfach auf die subjektiven Faktoren (Verschulden oder Leistungsfähigkeit) Bedacht genommen wurde, und sich dies bewährt hat. Auch ist die vorgesehene Regelung nicht geeignet, die schon bestehenden Unterschiede bei vergleichbaren Straftatbeständen zu beseitigen. Die Konsequenz wäre, dass in der Folge das ordentliche Verfahren einzuleiten wäre und somit mehr Aufwand für die Behörde entstehen würde.
2. Die **Erlassung eines Rückstandsausweises für die Exekution der Mahngebühr von 5 Euro** bedeutet einen weiteren zusätzlichen Aufwand für die Behörde.
3. Die **Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzuges einer Ersatzfreiheitsstrafe wird in der Praxis einen immensen Mehraufwand** für die Verwaltungsstrafbehörde darstellen.

Zu den Auswirkungen

Die Verwaltungsstrafbehörde hat vom Angebot über die Vermittlung bis hin zur Erbringung der gemeinnützigen Leistung oder einer Teilleistung diese zu berechnen und zu überwachen. Wird nur eine teilweise Leistung erbracht, so ist der Aufwand für die Behörde doppelt so hoch, da letztendlich doch noch auch die restliche Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist.

Sollte keine Vermittlung möglich sein (z.B. mangels adäquater Arbeitsplätze), hat die Behörde nur einen zusätzlichen Aufwand gehabt. Fraglich ist dabei, wie vorzugehen sein wird, wenn auf die Erbringung der gemeinnützigen Leistung bestanden wird, jedoch keine Vermittlung zustande kommt oder, wenn die Leistungserbringung mangelhaft ist?

Es darf darauf hingewiesen werden, dass es bei der Vorführung zu Haft sehr oft - wider Erwarten - doch noch zur Bezahlung der Strafe kommt, um der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe zu entgehen. Durch die Möglichkeit einer gemeinnützigen Leistungserbringung kann unter Umständen absichtlich das Verfahren bis zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe hinausgezögert werden.

Unklar ist auch, wer die Kosten für die gemeinnützigen Leistungen übernehmen soll; dies geht aus dem Entwurf nicht eindeutig hervor.

Beispiel Stadt S.

Die Fachabteilung für Bezirksverwaltungsangelegenheiten des Magistrats S. führt pro Jahr ca. 500 Vollstreckungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen, wovon ca. 300 aus der gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung her-rühren, ca. 50 andere Straftatbestände betreffen sowie ca. 150 Fälle von an-deren Bezirkshauptmannschaften zum Vollzug abgetreten werden. Langjäh-rige Erfahrungen zeigen, dass über 90 % der Strafen vor tatsächlichem Voll-zug der Ersatzfreiheitsstrafe bezahlt werden und die Ersatzfreiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen vollzogen wird. Dieser Umstand lässt sich dadurch erklä-ren, dass die verhängten Geldstrafen samt den angefallenen Exekutionskos-ten meist im niedrigen dreistelligen Eurobereich liegen, sodass diese auch von finanziell schlechter gestellten Menschen bezahlt werden können und bei diesen Personen überdies in der Regel auch Zahlungserleichterungen (z.B. Stundungen oder Ratenzahlungen) gewährt werden. Entgegen den Ausführ-ungen in den Erläuterungen zu Z. 44 des Entwurfes, in denen von einer Re-duktion der jährlichen Verwaltungs- und Vollzugskosten ausgegangen wird, rechnet S. daher – wie in der nachstehenden vereinfachten Modellrechnung bei Parkstrafen dargestellt - mit einer Erhöhung und Verlagerung der jährlichen Verwaltungs- und Vollzugskosten, insbesondere mit erheblichen Mindereinnahmen für die Stadt S.. Dazu ist zu bemerken, dass aufgrund des vorgesehenen Umrechnungsschlüssel von 4 Stunden für einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe von einer hohen Attraktivität der Inanspruchnahme der Leistung gemeinnütziger Tätigkeiten ausgehen, insbesondere da vielfach nur Ersatz-freiheitsstrafen von zwei Stunden bis zu einem Tag vorgesehen sind. Die Sinnhaftigkeit einer halbstündigen oder auch einer vierstündigen Leistung einer gemeinnützigen Tätigkeit mag dahingestellt bleiben.

	Ist-Zustand (300 Vollstreckungsverfahren bei Parkstrafen, 90 % der Strafen werden bezahlt, bei 10 % Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen; 100 Euro Geldstrafe und Gerichtskosten und 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe/Fall, Kosten lt. Entwurf je Hafttag 300 Euro	Neu (50 % wählen gemeinnützige Arbeit, davon wird bei 10 % wieder Ersatzfreiheitsstrafe fällig, Vermittlungskosten lt. Entwurf je Fall 350 Euro	Differenz
Stadt S.	27.000 Euro	15.000 Euro	- 12.000 Euro
Land Oö. als Rechtsträger	0 Euro	52.500 Euro	- 52.500 Euro
LPD	9.000 Euro	- 4.500 Euro	4.500 Euro

Nicht bewertet wurde der personelle Mehraufwand durch die Einführung der zusätzlichen Verfahrensschritte mit der Vermittlungsstelle für die gemeinnützigen Leistungen. Mit einem personellen Mehraufwand ist aber auch durch die nunmehr vorgesehene Erstellung der vollstreckbaren Rückstandsausweise zu rechnen.

1. Identitätsfeststellung:

Zur Einfügung des § 34a VStG über die Identitätsfeststellung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wird angeregt, auch den sonst durch Landes- oder Bundesgesetz eingerichteten Organen der öffentlichen Aufsicht das Recht der Identitätsfeststellung als verfahrensrechtliche Bestimmung bereits im VStG einzuräumen.

Anregung

Angeregt wird in diesem Zusammenhang weiters, **im AVG bei der Vorsprache bei der Behörde eine Bestimmung einzufügen, die eine Ausweispflicht der Parteien beinhaltet.** Diese wird zwar implizit vorausgesetzt (§§ 10, 19, 41 AVG) aber nicht ausdrücklich geregelt. Über § 24 VStG hätte dies auch Wirkung für das Verwaltungsstrafverfahren. Dies sollte auch für Amtshandlung-

gen der Behörde außerhalb der Amtsräume Wirkung haben, da eine Bestimmung zur Identitätsfeststellung der Behörde bei Verwaltungsakten außerhalb des Amtes beispielsweise nicht besteht.

Das Fehlen einer derartigen ausdrücklichen Regelung führt dazu, dass Personen vor der Behörde erscheinen können, verlangen, dass sie anonym bleiben und andere Personen anzeigen. Dabei können die Angaben der Person nur als Ermittlungsanstoß gesehen werden, wobei die Einvernahme der Person als Zeugen wesentlich für das Verfahren wäre. Diesbezüglich liegt ein Fall vor.

2. Die Einführung des § 39a VStG wird ausdrücklich begrüßt.

3. Zur Ermöglichung der Rücknahme des Einspruches gem § 49 Abs 2 VStG:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Bedeutung dieser Bestimmung im Hinblick auf die Verwaltungspraxis als gering zu bewerten ist.

Wenn jedoch die Möglichkeit der Rücknahme bestehen soll, erscheint die Frist von zwei Wochen ab der Zustellung der Strafverfügung für den Einspruch und die Rücknahme desselben zu kurz bemessen. Es vermag sich nicht zu erhellen, weshalb der Beschuldigte innerhalb der Einspruchsfrist einen Einspruch erheben soll und sodann noch in derselben Zeit diesen wieder zurücknehmen soll. Grund für diese zeitliche Vorgabe ist wohl die Verwaltungseffizienz: nach Vornahme von Ermittlungen sollen diese Maßnahmen nicht durch Zurücknahme des Einspruches zunichte gemacht werden. Die gegenwärtige Lösung die Strafverfügung erst bei erfolgtem Einspruch 2 Wochen nach der Zustellung derselben außer Kraft treten zu lassen, erscheint jedenfalls nicht praktikabel. **Entweder dehnt man diese Frist auf 3 oder 4 Wochen aus oder überlegt einen gänzlich anderen Zugang.**

Anregung

Zu überlegen wäre auch, gleich mit dem **Einspruch eine Rechtfertigung des Beschuldigten einzufordern**. Vor allem Rechtsanwälte oder Kenner der Rechtslage nutzen die Möglichkeit, nur mit Einspruch ohne nähere Ausführungen gegen diese Strafverfügungen vorzugehen. Sorgsame Bürger versehen den Einspruch regelmäßig mit einer Begründung, was zur Regel werden sollte. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zur Verfahrensökonomie und Verkürzung der Verfahrensdauer.

4. Zu § 47 Abs. 2, § 49a Abs. 1 und 50 Abs. 1 – Verordnung der sachlich in Betracht kommenden obersten Behörde für Anonymverfügungen, Strafverfügungen und Organstrafverfügungen:

Sofern schon die Strafbehörden **Verordnungen** nach den obigen Bestimmungen erlassen haben, stellt sich die **Frage des rechtlichen Schicksals derselben** nach Inkrafttreten des Gesetzes, da die ausdrückliche rechtliche Grundlage wegfällt. Greift hier die Herzog-Mantel-Theorie, sind diese Verordnungen auf Basis des Art 18 Abs. 2 B-VG gedeckt oder werden rechtzeitig von den sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden Verordnungen erlassen (sofern dies in der kurzen Zeit [Inkrafttreten 1.1.2018] umsetzbar ist – ev. späteres Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen)?

Fraglich ist weiters, ob die Strafbehörde gem. § 26 VStG nicht selbst Verordnungen erlassen können dürfte, solange die Oberbehörde keine Verordnung erlässt. Diesfalls müsste man im Gesetz für diese Variante Sorge tragen (Solange die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde keine Verordnung erlassen hat, kann die Strafbehörde gem. § 26 VStG ... Im Fall der Erlassung einer VO von der Oberbehörde tritt die VO der Strafbehörde außer Kraft oder dergleichen). Ansonsten müsste die Kannbestimmung in eine Mussbestimmung („hat“ zu erlassen) abgeändert werden. Fraglich ist auch, ob beispielsweise bei Organstrafverfügungen für Kurzparkzonenabgaben oder Parkabgaben (Grüne Zonen) eine einheitliche Strafe gewünscht ist. Den regionalen Unterschieden (z.B. Höhe der Abgabe, Lage des Ortes im Landesgebiet) wird hier mit der in Aussicht genommenen Regelung nicht Rechnung getragen. Diese Regelungen finden auch in der Bewertung des § 19 Abs. 1 VStG grundsätzlich Deckung.

5. Zu § 49a Abs. 10 VStG – Rückzahlungspflicht bei einer Überzahlung der Anonymverfügung:

Festzuhalten ist, dass die Bezahlung eines höheren Betrages nicht nur irrtümlich, sondern aus anderen Gründen bewusst erfolgen kann. Die **Verpflichtung der Rückzahlung des Betrages** ohne Aufforderung des Einzahlers erscheint vor dem Hintergrund der **Rechtsordnung als nicht angebracht**.

Ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen können letztlich rückgefordert werden. Dies erfolgt ganz allgemein durch ein an die Behörde gerichtetes Schreiben, in dem die Rückzahlung verlangt wird. Kommt die Behörde dieser

Aufforderung nicht nach, dann kann der Betrag gem. Art 137 B-VG eingeklagt werden.

Der Ausgang dieses Verfahrens ist wohl klar und wird jede Behörde dieser Aufforderung nachkommen. Auch geringfügige Überzahlungen (z.B. 2 Euro) müssten dann zurückbezahlt werden. Dies führt zu einem hohen Aufwand. Die Bestimmung über die **Rückzahlverpflichtung** hat daher zu entfallen.

Anregung

Zu überdenken ist eine Bestimmung, die **die Rückzahlung eines geringfügigen Betrages (z.B. bis zu 10 Euro) nicht vorsieht** und die Überzahlung im Sinne des verfassungsmäßigen Effizienz- und Sparsamkeitsgebotes als verfallen (oder als Zuwendung an die Gebietskörperschaft) erklärt.

6. Zu § 50 VStG – VO-Ermächtigung der sachlich in Betracht kommenden obersten Behörde:

Es wird auf § 47 Abs. 2 und § 49a Abs. 1 VStG verwiesen. Fraglich ist dabei auch, ob die Entscheidung, ob überhaupt Organstrafverfügungen einzusetzen sind, nicht der Strafbehörde vor Ort belassen werden sollte. Durch Übertragung der Kompetenz auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde wird auch hier den regionalen Bedürfnissen nicht entsprochen. Zu bedenken ist dabei der Grundsatz der Subsidiarität und ob die genannten Ziele dieses Vorgehen rechtfertigt.

7. Zu § 50 Abs. 7a VStG wird auf § 49a Abs. 10 VStG verwiesen.

8. Zu § 54a Abs. 3 VStG – amtswegiger Strafaufschub:

Es ist festzuhalten, dass diese Bestimmung einen verwaltungstechnischen Mehraufwand darstellt und in Zeiten von Personaleinsparungen Mehraufgaben insgesamt problematisch sind. Letztlich besteht auch noch eine **Eigenverantwortung** der Menschen und die Behörde muss den Bürgern und Bürgerinnen nicht alles abnehmen.

Aus Gründen des Effizienzgebotes des B-VG sowie der Eigenverantwortlichkeit ist diese Regelung **abzulehnen**.

9. Zu § 54b Abs. 1b VStG – Erstellung eines Rückstandsausweises für 5 Euro Mahngebühr:

Diese Bestimmung stellt naturgemäß auch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar und sollte überdacht werden. Dies vor allem deshalb, weil es sich um einen geringfügigen Kostenbeitrag von 5 Euro handelt und die Ausfertigung des Rückstandsausweises schon höhere Kosten verursacht.

Es wäre denkbar, in **§ 1 Z 14 EO zusätzlich die gesetzlichen Mahngebühren einzufügen**. Damit könnte die Erstellung des Rückstandsausweises entfallen.

Jedenfalls ist eine **effizientere Lösung anzustreben**.

10. Zu § 54b Abs. 2 – Anbot zur Erbringung sozialer Dienste an Stelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe:

Die Einführung der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe ist grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch ist es zweifelhaft, ob dies im Verwaltungsstrafverfahren zielführend ist.

Rund zwei Drittel der Aufforderungen zur Rechtfertigung bzw. zur Vorführung zum Strafantritt werden vor dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe bezahlt. Das Druckmittel der Ersatzfreiheitsstrafe bringt viele Personen dazu, die Strafe doch zu bezahlen.

Ein höherer Verwaltungsaufwand ist mit dem vorgeschlagenen System verbunden, da neben dem Weg der Ersatzfreiheitsstrafe – nunmehr über Antrag des Bestraften – ein alternativer Weg eingeleitet werden muss. Dieser Weg wird vielleicht nicht anfänglich – aber wohl zukünftig – vermehrt angestrebt werden.

Zu erwarten ist, dass ein großer Teil der Bestraften die Erbringung der sozialen Dienste nur sehr schleppend, wenn überhaupt erbringen wird. Nach den Erfahrungen der Behörde mit dem NÖ Jugendgesetz (hier sind Gespräche bzw. soziale Dienste zu erbringen) führen die Gespräche zu keinen Veränderungen und die sozialen Dienste sind problematisch, da die Jugendlichen diese nicht erbringen wollen und daher eine ständige Beobachtung erforderlich ist.

Nunmehr wird der § 54b Abs. 2 VStG so zu verstehen sein, dass wenn der Bestrafte die Arbeit nicht vollständig bzw. nur schleppend erbringt, die Strafe

nicht als vollzogen gilt und sodann erst die Ersatzfreiheitsstrafe abzuleisten ist. Damit haben sich die Verfahrensdauer sowie der Aufwand erheblich gesteigert. Dies ist aufgrund der geringen personellen Kapazitäten sowie der angespannten öffentlichen Haushalte abzulehnen.

Die **Vorgangsweise der Behörde sowie die Folgen beim Nichtantritt bzw. bei schleppender oder fehlender Arbeitsleistung** wären im Sinne des **Legalitätsprinzips des Art 18 Abs. 1 B-VG jedenfalls ausdrücklich zu normieren**. Auch erscheint die **Feststellung der Erbringung oder Nichterbringung der Leistung durch einen Sozialarbeiter** – insbesondere außerhalb der Behördenorganisation – als **problematisch**.

Festzuhalten ist auch, dass die Kosten des Vollzuges der **Freiheitsstrafen** nach § 54d Abs. 1 VStG nicht die Städte mit eigenem Statut oder die Länder zu bezahlen haben (da diese über keine Justizvollzugsanstalten oder Anhaltezentren verfügen) **und damit die neue gegenständliche Regelung einen neuen Kostenaufwand bedeutet**.

Festzuhalten ist auch, dass die Häftlinge gem. § 54d Abs. 2 VStG einen Beitrag zu den Vollzugskosten zu leisten haben. Dies verringert die angeführten Kosten.

Die Kosten der Vermittlung der gemeinnützigen Arbeit über den Verein Neustart belaufen sich nach den vorliegenden Materialien auf rund 350 Euro/Fall. Neben dem erhöhten Verwaltungsaufwand schlagen sodann auch diese für den Rechtsträger hinter der Strafbehörde zu Buche (§ 54e VStG).

Hinzuweisen ist, dass das Funktionieren eines geordneten Vollzuges von Strafen im Interesse des Bundes zu sehen ist. Letztlich wird ein Großteil der Strafverfahren aufgrund von Vorschriften des Bundes geführt. Somit erscheint eine Überwälzung der Kosten des Strafvollzuges in Verwaltungsstrafsachen auf die Länder bzw. die Städte mit eigenem Statut als sachlich nicht zutreffend.

Dies ergibt sich letztlich auch aus dem **Konsultationsmechanismus**. Es wird in diesem Zusammenhang auf Art 1 Abs. 3 sowie 4 des Konsultationsmechanismus verwiesen. Allenfalls ist eine Vorgangsweise nach Art 2 Abs. 1 der gegenständlichen Vereinbarung zu überlegen. Nach den Materialien würden potentielle Kosten i.H.v. 2,625 Mio. Euro anfallen (nach den Materialien ca. 7.500 Häftlinge multipliziert mit den Kosten des Vereins Neustart i.H.v. 350 Euro). Zum Beispiel würden für die Stadt St. Pölten **potentielle Kosten von 97.300 Euro** anfallen.

Außerdem stellen sich auch Fragen der Verantwortlichkeit für den, der soziale Dienste leistet. Grundsätzlich gilt, dass jeder eigenes Handeln und Verschulden zu verantworten hat. Gem. § 1315 ABGB haftet aber derjenige, welcher sich einer untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient. Dies könnte prima facie bei einem Bestraften erfüllt sein. Die Wortfolge „eigene Angelegenheiten“ könnte weit – wie im vorliegenden Verständnis ausgelegt werden. Eine Prüfung der Person müsste somit auch erfolgen. Der Entwurf sieht aber derartiges nicht vor.

In diesem Zusammenhang stellen sich sodann die Frage über das Bestehen einer Aufsichtspflicht (bzw. der Effizienz und Genauigkeit der Aufsicht des Vereins Neustart) sowie über die Sozialversicherung dieser Personen und allfälliger Ansprüche dieser Personen gegenüber der Strafbehörde im Falle des Fehlens einer Pflichtversicherung nach den Sozialversicherungsgesetzen.

Vor dem gegenständlichen Hintergrund ist die Frage des Inhaltes des Begriffes „soziale Dienste“ zu stellen. Fraglich ist auch, ob die Reinigung von Straßen oder ähnliches darunter zu subsumieren wären. Die **Verwendung des Begriffes „gemeinnützige Leistungen“** erschiene diesfalls weiter und daher sinnvoller.

Abschließend sei noch hingewiesen, dass es in einigen Fällen zur Erbringung von sozialen Diensten in zeitlich geringen Umfang kommen kann. Wenn pro Tag Ersatzfreiheitsstrafe 4 Stunden soziale Dienste erbracht werden dürfen, wird in zahlreichen Fällen schon die Zeit mit der Einschulung in die Arbeitsleistung bzw. bis zur Einarbeitung verstrichen sein. Es sollte daher ein **zeitliches Mindestmaß für die Erbringung der sozialen Dienste** angedacht werden (zumindest ein Arbeitstag). Ansonsten wäre der Vollzug eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe günstiger (200 – 300 Euro) als die Vermittlung eines sozialen Dienstes von 4 Stunden für einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe (Vermittlungskosten: 350 Euro).

Aufgrund der oben stehenden Überlegungen erweist es sich, dass das gegenständliche Instrument nicht mit dem verfassungsmäßigen Auftrag der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Einklang steht, mit den Personaleinsparungen im öffentlichen Dienst kollidiert und auch im Vollzug wie oben dargestellt Probleme aufwirft.

Es zeigt auch diese in Aussicht genommene Gesetzesänderung, dass die Verwaltung zunehmend mit der Erbringung von Aufgaben betraut wird, wobei da-

mit das Spannungsverhältnis zur Einsparung – insbesondere des Personals – immer angespannter wird.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierung ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär